

II-1002 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

6.2.1968

443/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r u n g

zu 429/J

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing.

Dr. S c h l e i n z e r

auf die Anfrage der Abgeordneten P e t e r und Genossen,

betreffend wasserrechtliche Bewilligung einer Schottergewinnungsanlage im Stadtgebiet von Wels.

-.-.-.-

Anfrage:

1) Wie rechtfertigen Sie die mit oben zitiertem Bescheid erteilte wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schottergewinnungsanlage im Einzugsbereich des Grundwasserstromes von Wels?

2) Sind Sie bereit, ehestens einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 fertigstellen zu lassen, durch welche den Gemeinden auch der Schutz der Qualität des im Gemeindebereich vorkommenden Grundwassers überantwortet wird?

Antwort:

1) Der Schotterabbau stellt ein typisches Problem der Welser Heide dar, da derselbe Schotterkörper, der das Entstehen des Grundwasserstromes ermöglicht, sich auch vorzüglich für die Schottergewinnung eignet. Bei der Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen muß daher davon ausgegangen werden, daß einerseits das Grundwasser der Welser Heide für die Wasserversorgung zu schützen ist, andererseits aber die Wirtschaft auf diesen Schotter als wertvollen Rohstoff nicht verzichten kann. Für eine weitgehende Koordinierung der Wasserversorgung aus dem Grundwasser der Welser Heide mit den Erfordernissen der Wirtschaft wird es daher notwendig sein, daß zentrale Wasserversorgungen für die Welser Heide mit einigen wenigen Wasserentnahmestellen errichtet werden. Der erhöhte Schutz für das Grundwasser kann dann schwerpunktmäßig im näheren Einzugsgebiet der zentralen Entnahmestellen wahrgenommen werden. Zu diesem Zwecke ist in Aussicht genommen, zugleich mit der unmittelbar bevorstehenden Anerkennung des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes für die Welser Heide die Ausarbeitung eines auch mit den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden und den Erfordernissen der Wirtschaft abgestimmten Wasserversorgungskonzeptes für das Planungsgebiet anzuordnen.

Was den Anlaßfall für die Anfrage betrifft, so wurde der Sachverhalt vor allem im Wege einer Berufungsverhandlung klargestellt und die Einwände der Stadtgemeinde Wels sorgfältig geprüft. Da die Sachverständigen übereinstimmend zum Schluß kamen, daß durch den Betrieb der Schottergrube bei

zu 429/J

Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen das Grundwasser nicht gefährdet wird, bestand keine Handhabe, die wasserrechtliche Bewilligung zu verweigern. Damit die im Interesse des Grundwasserschutzes vorgeschriebenen strengen Bedingungen auch tatsächlich beachtet werden, wurde die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht veranlaßt.

2) Eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes steht in Bearbeitung, durch die die wasserrechtliche Behandlung von wassergefährdenden Stoffen geregelt werden soll. Dabei wird auch die Aufnahme einer Bestimmung ins Auge gefaßt, die den Gemeinden die Parteienstellung nicht nur in Fragen der quantitativen, sondern auch der qualitativen Beeinträchtigung der Wasserversorgung ihrer Einwohner einräumt.

-.-.-.-